

Protokollauszug vom

26.05.2021

Departement Bau / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Signalisation/Markierung: Die neue Strasse dem Eulachpark entlang wird als gemeinsamer Rad- und Fussweg signalisiert und markiert

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.21.396-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung

1.1 Auf dem neu erstellten, unbenannten Weg dem Eulachpark entlang wird die Signalisation/Markierung gemeinsamer Rad- und Fussweg angebracht.

1.2 Die Verkehrsordnung tritt mit dem Anbringen der Signale/Markierung in Kraft.

1.3 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsordnungen werden aufgehoben.

1.4 Gegen diesen Beschluss bzw. die einzelne Verkehrsordnung kann innert dreissig Tagen ab der amtlichen Publikation beim Statthalteramt des Bezirkes Winterthur schriftlich Rekurs erhoben werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Verkehr die Verkehrsordnungen gemäss Ziff. 1 amtlich zu publizieren, unter dem Thema «Öffentliche Planaufgabe» im Internet aufzuschalten sowie die Stadtkanzlei über das Datum der amtlichen Publikation rechtzeitig zu orientieren.

2.2 durch die Abteilung Strasseninspektorat nach den Weisungen der Abteilung Verkehr die Signalisation und das Markieren vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Neubauprojekts Nr. 11453.

4. Mitteilung an: Departement Bau, Tiefbauamt, Verkehr, Projekte, Strasseninspektorat; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Departement Technische Betriebe, Stadtgrün; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen betroffener Personen vor Lärm und Luftverschmutzung, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung, SSV, vom 5. September 1979 i. V. m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung, KSigV, vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Dem Eulachpark entlang wird zur Förderung des Veloverkehrs zwischen Bahnhof Oberwinterthur und der Strasse Im Link eine neue, 3.50 bis 5.00 Meter breite Verbindung für den Fuss- und Veloverkehr gebaut (Neubau-Projekt 11453). Dadurch soll der Eulachpark auch von der westlichen und nördlichen Seite her erschlossen werden. Gleichzeitig wird ein direkter Zugang zum Industriegebiet mit vielen Arbeitsplätzen und eine weitere Anbindung an den S-Bahnhof Oberwinterthur geschaffen. Beidseits des neuen Weges wird das Signal 2.63.1 – gemeinsamer Rad- und Fussweg – angebracht.

Obwohl im Anschluss an die Treppe ein Velo-/Mofaabstellplatz erstellt wird, wird der Treppenzugang nicht separat als Weg für Fussgängerinnen und Fussgänger signalisiert. Weil der Skaterpark nur von zu Fuss Gehenden oder Velofahrenden begangen werden kann, wird beim Zugang vom Skaterpark zum neuen, unbenannten Weg keine zusätzliche Signalisation angebracht. Dies könnte bei allfällig auftretenden Missständen nachgerüstet werden. Durch eine Knotensignatur wird die Vortrittsregelung (Rechtsvortritt) bei der Einmündung des neuen Weges in den bestehenden Fuss-/Veloweg beim Bahnhof Oberwinterthur verdeutlicht.

Bei der bestehenden Unterführung beim Bahnhof Oberwinterthur wird das Angebot von Veloabstellplätzen erweitert. Diese sind gebührenfrei und haben auch keine Einschränkung auf die Abstellzeit der Fahrräder/Motorfahrräder. Die Treppe führt entlang der Widerlagermauer der Unterführung und endet direkt auf dem heute bestehenden, schmalen Velostreifen. Dem direkten Betreten des Fahrradweges wird mit baulichen Massnahmen entgegengewirkt.

Bei der Strasse Im Link besteht eine Trottoirüberfahrt. Dadurch ist der Vortritt geregelt. Der direkte Zugang vom neuen Fuss-/Veloweg zur bestehenden SBB-Unterführung (Verbindung Im Link – Hegistrasse) wird nicht zusätzlich signalisiert und/oder markiert.

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen verlieren hiermit ihre Rechtskraft.

Gegen den vorliegenden Stadtratsbeschluss kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

2. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Verkehr des Tiefbauamtes amtlich publiziert.

3. Veröffentlichung

Nach SR.18.1040-1, Ziffer 5, sind Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Tiefbauamt orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilage (öffentlich):

1. Projektplan